

Salzburg (Salzburger Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG)

Freischwimmbekken	kein Bau iSd § 1 BauPolG, da keine Überdachung oder Überdeckung	keine baurechtlich begründeten Beschränkungen beim Bau (z.B.: Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen). „Technischacht“ kann abhängig von der Größe und Ausgestaltung bewilligungspflichtig sein
Aufstellbekken	kein Bau iSd § 1 BauPolG, da keine Überdachung oder Überdeckung	keine baurechtlich begründeten Beschränkungen beim Bau (z.B.: Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen). „Technischacht“ kann abhängig von der Größe und Ausgestaltung bewilligungspflichtig sein
Schwimmteich/ Naturpool/Gartenteich	kein Bau iSd § 1 BauPolG, da keine Überdachung oder Überdeckung	Hinweis: § 24 Abs 1 lit c, bb Salzburger Naturschutzgesetz
Gerätehütte	bedarf keiner Baubewilligung § 2 Abs 2 Z 1 BauPolG	wenn überdachte Fläche 12 m ² , Seitenlänge 4 m und höchster Punkt 2,5 m nicht übersteigt
Außendusche	kein Bau iSd § 1 BauPolG, da keine Überdachung oder Überdeckung	
Sonnensegel	bedarf keiner Baubewilligung § 2 Abs 2 Z 19 BauPolG	
Pavillon	bedarf keiner Baubewilligung § 2 Abs 2 Z 1 BauPolG	wenn überdachte Fläche 12 m ² , Seitenlänge 4 m und höchster Punkt 2,5 m nicht übersteigt